



„Nikolaus Cusanus“

Bruneck, 25.08.2020

An die
Schüler*innen und Schülereltern
der 3., 4. und 5. Klassen im Schuljahr 2020/21

Büchergutschein im Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler*innen,

ab der 3. Klasse stellt die Schule den Schüler*innen keine Leihbücher mehr zur Verfügung; sie müssen von den Eltern selbst angekauft werden. In der Mitteilung des Deutschen Schulamtes vom 08.06.2011 betreffend „Büchergutschein und Gutschein für didaktisches Material“ wurden einheitliche Richtlinien für die Auszahlung des so genannten „Bücherschecks“ in Höhe von max. **Euro 150,00** festgelegt. Bei den mit Landesgesetz Nr. 7/74, Art. 12 eingeführten Büchergutscheinen handelt es sich um eine Ausgabenrückerstattung, weshalb es notwendig ist, die Ausgabenbelege vorzuweisen.

Rückerstattet werden Ausgaben für:

- Schulbücher (Neuankäufe und gebrauchte Bücher)
- Nachschlagewerke, Wörterbücher
- von Lehrern festgelegte Klassenlektüre und empfohlene Fachbücher dem Lehrplan der Schule entsprechend
- Schreibmaterialien (z.B. Stifte, Papier, Toner, ...)
- technische Hilfsmittel (z.B. Zirkel, spezielle Lineale, Taschenrechner, ...)
- informationstechnisches Material (z. B. PCs, Notebooks, E-Books, Net-Books, Tablet, kleinere Drucker)
- Laborschürzen (Sicherheitskleidung)

Nicht rückerstattet werden:

Schultaschen, Turnschuhe, Trainingsanzüge, gebrauchte informationstechnische Geräte u. ä.

Die getätigten Ausgaben sind wie folgt zu belegen:

- **Original-Rechnungen**, die auf den Namen der Eltern (nicht auf die Bezeichnung des evtl. elterlichen Betriebes) bzw. des Schülers ausgestellt sind und auf denen das angekaufte Material spezifiziert ist;
- **Original-Kassenzettel bzw. Steuerquittungen**, auf denen das angekaufte Material spezifiziert ist. Falls die Beschreibung der Artikel fehlt, muss auf einer getrennten Erklärung bzw. auf dem Kassenzettel selbst angegeben werden, um welche Artikel es sich handelt;
- Formblatt **Quittung/Zahlungsbestätigung** für die gebraucht erworbenen Bücher (*gemäß Vordruck*).

Die Auszahlung der ausgegebenen Beträge erfolgt über die Schule. Die entsprechenden Vordrucke („Ansuchen“ – „Quittung/Zahlungsbestätigung“) erhalten Sie zusammen mit diesem Schreiben; sie sind zudem auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

Um Menschenansammlungen zu vermeiden, werden die **Abgabetermine (Oktober 2020)** vorgegeben und in der jeweiligen Klasse angeschlagen.

Achtung: *Repetenten haben kein Anrecht auf die Vergütung des Bücherschecks! Schüler*innen, welche sich im Auslandsjahr, Auslandssemester oder Zweitsprachenjahr befinden, können hingegen um Vergütung der oben angeführten Ausgaben ansuchen.*

Die Direktorin

Dr. Anna Maria Klammer